

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 15/23

München, 18.03.2025



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 21.07.2025	10:00 Uhr	202, Sitzungssaal	Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts München von Feldmoching

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	Hektar	Blatt
Feldmoching	4354	Gebäude- und Freiflä- che	Pulverturmstraße 52	0,0439	27584
Feldmoching	4354/1	Gebäude- und Freiflä- che	Pulverturmstraße 52a	0,0221	27584

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

FINr. 4354, Objekt Pulverturmstraße 52:

Grundstück zu 439 m², bebaut mit einem Dreifamilienhaus (bestehend aus Keller, Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss unter Satteldach), Wfl. ca. 235 m², Nfl. ca. 35 m² (Keller), Bj. ca. 2014

Keller/Erdgeschoss: 3-Zimmer-Wohnung (Wfl. ca. 83 m³)

Obergeschoss: 3-Zimmer-Wohnung (Wfl. ca. 79 m²)

Dachgeschoss: 2-Zimmer-Wohnung (Wfl. ca. 73 m²)

Lage: Pulverturmstraße 52, 80935 München

FINr. 4354/1, Objekt Pulverturmstraße 52a:

Grundstück zu 221 m², bebaut mit einem Reiheneckhaus (bestehend aus Keller, Erd-, Ober- und ausgebautem Dachgeschoss unter Satteldach), Wfl. ca. 147 m², Nfl. ca. 68 m² (Keller), Bj. ca. 2014

Lage: Pulverturmstraße 52a, 80935 München;

Verkehrswert: 3.370.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.03.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN
-Vollstreckungsgericht-